



**Prüfungs- und Studienordnung
für die Modulprüfungen
im Rahmen der Ersten Prüfung für ein Lehramt
an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung)
und den realschulbezogenen Bachelorstudiengang
an der Universität Bayreuth
vom 20. Mai 2026**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Prüfungen.....	3
§ 2 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit, ECTS	3
§ 3 Studienberatung	4
§ 4 Teilbereiche des Studiengangs.....	4
§ 5 Prüfungsausschuss	5
§ 6 Prüfende und Beisitzende.....	6
§ 7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht.....	7
§ 8 Zugang zum Studium.....	7
§ 9 Zulassung zu den Prüfungen.....	8
§ 10 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	8
§ 11 Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile, Leistungsnachweise.....	9
§ 12 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden.....	9
§ 13 Leistungspunktesystem	10
§ 14 Prüfungsformen	10
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen	14
§ 16 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen.....	15
§ 17 Prüfungsnoten.....	15
§ 18 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen	16
§ 19 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung.....	17
§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten.....	18
§ 21 Mängel im Prüfungsverfahren.....	18
§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	18
§ 23 Ungültigkeit der Prüfung.....	19
II. Besonderer Teil.....	20
§ 24 Schriftliche Hausarbeit.....	20
§ 25 Erziehungswissenschaftliches Studium	20
§ 26 Praktika.....	20
§ 27 Erwerb des Bachelorgrades	21
§ 28 In-Kraft-Treten.....	22
Anhänge:.....	23
Anhang 1: Fachbezogene Modulübersichten, Modulprüfungen und Leistungsnachweise	23
Anhang 2: Gewichtung der Modulprüfungen	47
Anhang 3: Erziehungswissenschaftliche Module	50

§ 1

Geltungsbereich, Zweck der Prüfungen

¹Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium und die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aus den Studienmodulen (Modulprüfungen) im Studiengang mit dem Abschlussziel der Ersten Lehramtsprüfung für das Lehramt an Realschulen an der Universität Bayreuth; sie ergänzt die Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I). ²Durch die Modulprüfungen wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die von dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben hat und die gemäß der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) geforderten Voraussetzungen für die Erste Lehramtsprüfung erfüllt werden.

³Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt darüber hinaus für den realschulbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth gemäß § 27.

§ 2

Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Die Studienzeit für das Lehramt an Realschulen beträgt einschließlich des Ablegens aller Prüfungen und der Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit sieben Semester (Regelstudienzeit).
- (2) ¹Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert. ²Das Studium umfasst die Prüfungen in den Modulen bis zum Ende der Regelstudienzeit sowie die zu absolvierenden Praktika. ³Studierende, die nach den Prüfungen des ersten Studienjahres keine 30 Leistungspunkte erreicht haben, müssen eine Studienberatung bei der Studienfachberaterin oder beim Studienfachberater in Anspruch nehmen.
- (3) Der Studiengang ist modular gegliedert.
- (4) ¹Als Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an Realschulen wird fächerabhängig (vgl. Anhang 1) der Erwerb von 200 bis 203 Leistungspunkten (LP) verlangt. ²Hinzu kommen 10 LP für die Erstellung der schriftlichen Hausarbeit. ³Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt in Abhängigkeit der Fächerverbindung höchstens 232 Semesterwochenstunden (SWS).
- (5) ¹Studienbeginn ist zum Wintersemester. ²Ausnahmen können zugelassen werden.
- (6) Die Studienleistungen werden durch LP nach dem European Credit Transfer System (ECTS) dokumentiert.

- (7) ¹Im Fach Geographie muss das Modul GEO1 erstmals im ersten Semester abgelegt werden, sonst gilt es als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht selbst zu vertreten. ²Bei Nichtbestehen der Modulprüfung GEO1 muss jede Wiederholungsprüfung innerhalb von sechs Monaten angetreten werden.

§ 3

Studienberatung

- (1) ¹Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth. ²Über die Gestaltung des Fachstudiums (Studienverlauf, Prüfungen, Abschlüsse) informieren die Lehrenden des jeweiligen Fachs.
- (2) ¹Jedes Fach bietet eine Studienfachberatung an. ²Die Studierenden sollten die Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:
1. vor Beginn des Studiums,
 2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
 3. falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
 4. im Fall eines Studiengang- oder Hochschulwechsels,
 5. vor der Wahl der schriftlichen Hausarbeit.

§ 4

Teilbereiche des Studiengangs

- (1) ¹Das Studium umfasst zwei gleichberechtigte Fächer sowie das Fach Erziehungswissenschaften (EWS). ²Die folgenden Fächerverbindungen sind an der Universität Bayreuth möglich:

Lehramt an Realschulen:

Biologie/Chemie, Biologie/Englisch, Chemie/Mathematik, Deutsch/Englisch Deutsch/Geographie, Deutsch/Geschichte, Deutsch/Sport, Englisch/Geographie, Englisch/Geschichte, Englisch/Informatik, Englisch/Mathematik, Englisch/Sport, Englisch/Wirtschaftswissenschaften, Geographie/Wirtschaftswissenschaften, Informatik/Mathematik, Informatik/Physik, Informatik/Wirtschaftswissenschaften, Mathematik/Deutsch, Mathematik/Physik, Mathematik/Sport, Mathematik/Wirtschaftswissenschaften, Sport/Wirtschaftswissenschaften.

³Spezifische Regelungen für genehmigte Modellversuche werden in eigenen Prüfungs- und Studienordnungen festgelegt.

⁴Die Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung sind in § 22 der LPO I geregelt. ⁵Die Durchschnittsnote ermittelt sich nach den Regelungen im Anhang 2 für das jeweilige Fach.

- (2) ¹Für die einzelnen Fächer sind Module definiert, die Veranstaltungen als inhaltliche Einheit ausweisen. ²Dabei werden zwei Arten von Modulen unterschieden: Module aus dem Bereich Fachwissenschaft (FW) bieten die fachwissenschaftlichen Anteile des Studiums; Module aus dem Bereich Unterrichtsfach (UF) beziehen sich auf fachdidaktische Inhalte und vermitteln das für den Unterricht notwendige Hintergrundwissen. ³Im Rahmen der Module sind die sich aus dem Anhang für jedes Fach separat ausgewiesenen Modulprüfungen zu absolvieren. ⁴Diese Modulprüfungen können aus einer Prüfungsleistung, oder einer aus mehreren Teilprüfungen zusammengesetzten Prüfungsleistung bestehen. ⁵Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist fächerabhängig (vgl. Anhang 1) für das Lehramt an Realschulen ein Gesamtstudienumfang von 210 bis 213 LP nachzuweisen. ⁶Die nähere Aufteilung der LP auf die Fächer ergibt sich aus § 22 Abs. 2 LPO I.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung sowie eilige Angelegenheiten widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. ²Mindestens vier Mitglieder müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BayHIG) sein, ein Mitglied kann wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Lehrkraft für besondere Aufgaben (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG) sein. ³Je ein Mitglied wird aus den beteiligten Fakultäten gestellt.
- (3) ¹Die Fakultätsräte der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik, der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften, der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät sowie der Kulturwissenschaftlichen Fakultät wählen das von ihnen zu stellende Mitglied des Prüfungsausschusses für die Dauer von drei Jahren, eine Wiederwahl ist zulässig. ²Für jedes Mitglied wird vom jeweiligen Fakultätsrat ein Ersatzmitglied bestellt. ³Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ⁴Die Amtszeit der

oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt drei Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig.

- (4) ¹Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ³Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ⁴Sie oder er ist gemäß Abs. 1 befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁵Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁶Sie oder er berichtet den Fakultätsräten über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die schriftliche Hausarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. ⁷Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und der Studienpläne. ⁸Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁹Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben delegieren.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungs- und Studienordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Zu Prüfenden können alle nach Art. 85 BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Die von den Prüfern herangezogenen Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Prüfungsausschuss bestellt. ³Als Beisitzende können alle Mitglieder der Universität Bayreuth herangezogen werden, die in dem

Fachgebiet der Prüfung einen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben.

- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass sie oder er noch eine angemessene Zeit als Prüfende oder Prüfender tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahre erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die oder der Prüfende. ²Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten nach dieser Satzung, so benennt der Prüfungsausschuss zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüfende oder einen Prüfenden.

§ 7

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art.51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfenden, der Beisitzenden und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art.26 Abs. 2 BayHIG.

§ 8

Zugang zum Studium

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium und zur Prüfung sind:
 1. eine Hochschulzugangsberechtigung gem. Art. 87 ff. BayHIG i.V.m. der Qualifikationsverordnung (QualV) oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung; für beruflich Qualifizierte gilt darüber hinaus die Hochschulzugangssatzung;
 2. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben;
 3. bei der Wahl des Faches Englisch die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung entsprechend der Satzung über die Eignungsfeststellung für das Lehramtsfach Englisch

an der Universität Bayreuth (Eignungsfeststellungssatzung Lehramtsfach Englisch) in der jeweils geltenden Fassung;

4. für die Wahl des Faches Sport der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Sporteignungsprüfung gemäß Art. 89 Abs. 3 und Abs. 6 Sätze 1 und 4 BayHIG i.V.m. § 12 ff. der Qualifikationsverordnung (QualV).
- (2) ¹Zu den studienbegleitenden Prüfungen können inhaltlich begründete Zulassungsvoraussetzungen definiert werden. ²Die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen und Leistungsnachweise sind für das jeweilige Fach in den Anhängen 1 und 2 aufgeführt.

§ 9

Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Mit der Einschreibung in einen Studiengang für das Lehramt an Realschulen in einer der in § 4 Abs. 1 genannten Fächerverbindungen gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.
- (2) Anträge gemäß § 10 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 10

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note $N_{\max}$, unterster Bestehensnote $N_{\min}$ und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. ⁴Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Über das Vorliegen der

Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁶Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁷Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Beginn des Prüfungsverfahrens des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.

§ 11

Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile, Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Prüfung wird in Form von studienbegleitenden Modulprüfungen durchgeführt. ²Leistungspunkte können erworben werden durch Modulprüfungen mit benoteten Leistungsnachweisen, die in die Gesamtnote eingehen, sowie benotete Leistungsnachweise, die nicht in die Gesamtnote eingehen, oder unbenotete Leistungsnachweise.
- (2) ¹Die studienbegleitenden Modulprüfungen beziehen sich jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Module. ²Sofern vom Prüfungsausschuss nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die oder der Prüfende. ³Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 2, so benennt der Prüfungsausschuss zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüfende oder einen Prüfenden.
- (3) Ein kurzfristiger Wechsel der oder des Prüfenden ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

§ 12

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden

- (1) ¹Studienbegleitende Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit und sollen in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abgeschlossen sein. ³Sie werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. ⁴Ein weiterer Termin kann im jeweils nächsten Prüfungszeitraum festgelegt werden.

- (2) Die Prüfungstermine und Prüfungsformen werden durch die jeweiligen Prüfenden festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 13

Leistungspunktesystem

- (1) ¹Für jede Studierende oder jeden Studierenden, die oder der im Studiengang immatrikuliert ist, wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang). ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang.

§ 14

Prüfungsformen

- (1) ¹Die Prüfungen werden in Form von Klausuren, Testaten, Hausarbeiten/schriftlichen Ausarbeitungen, Arbeitsberichten, Ergebnispräsentationen, mündlichen Prüfungen, (Seminar)Vorträgen, Portfolioprüfungen, wissenschaftlichen Essays, Übungsaufgaben sowie Kursabschlussprüfungen im Fach Sport abgelegt. ²Die möglichen Prüfungsformen und der jeweilige Anforderungsumfang in den Modulen werden im Anhang angegeben. ³Die genauen Anforderungen für das Bestehen einer Prüfung werden von der oder dem jeweiligen Lehrenden festgelegt und bekannt gegeben.
- (2) ¹Klausuren beziehen sich auf die Lernziele der zugehörigen Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen. ²Die Prüfungsdauer soll dem Umfang dieser Lehrveranstaltung(en) angemessen sein und zwischen 10 und 240 Minuten betragen. ³Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die oder der jeweilige Prüfende. ⁴Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁵Die Aufsicht führende Person hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁶In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (3) ¹Testate sind schriftliche Prüfungen mit einem Zeitumfang von wenigstens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten. ²Die Regelungen für Klausuren, insbesondere Abs. 2 Sätze 2 bis 6, gelten hierfür entsprechend.

- (4) ¹Erscheint eine Studierende oder ein Studierender verspätet zu einer Klausur oder einem Testat, so kann sie bzw. er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der Aufsichtführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (5) ¹Hausarbeiten/schriftliche Ausarbeitungen im Umfang von 5 bis 30 Seiten werden in Verbindung mit einer zugrundeliegenden Lehrveranstaltung verfasst. ²Das Thema wird von der oder dem zuständigen Prüfenden unter Berücksichtigung des Wunsches der Kandidatin oder des Kandidaten gestellt. ³Die Bearbeitungsfrist für die Hausarbeiten/schriftlichen Ausarbeitungen beträgt in der Regel zwischen zwei und zwölf Wochen; diese wird bei der Bekanntgabe des Themas festgesetzt. ⁴Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁵Bei Vorliegen von nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁶Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁷Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁸
- (6) ¹Arbeitsberichte stellen eine den fachüblichen Kriterien und Gepflogenheiten entsprechende schriftliche Zusammenfassung über den theoretischen Hintergrund, die praktische Durchführung und die Auswertung der von der oder dem Studierenden durchgeführten naturwissenschaftlichen Experimente dar. ²Der benotete Arbeitsbericht wird in der Regel von der oder dem jeweiligen Prüfenden bewertet. ³Die Note für den Arbeitsbericht wird von der oder dem Prüfenden gemäß § 17 festgesetzt. ⁴Die Beurteilung eines Arbeitsberichtes soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe abgeschlossen sein.
- (7) ¹Ergebnispräsentationen (z.B. Posterpräsentation) sind schriftliche Prüfungsleistungen, die während oder im Anschluss an eine zugrundeliegende Lehrveranstaltung verfasst und schriftlich und/oder mündlich präsentiert werden. ²Das Thema sowie Art und Umfang der Ergebnispräsentation wird von der oder dem zuständigen Prüfenden gestellt. ³Die Bearbeitungsfrist beträgt in der Regel zwischen einer und vier Wochen; diese wird bei der Bekanntgabe des Themas festgesetzt. Abs. 5 Sätze 4 bis 7 gelten entsprechend.
- (8) ¹Die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung geschieht durch die jeweilige Prüfende oder den jeweiligen Prüfenden. ²Die Noten für die schriftliche Prüfungsleistung werden gemäß § 17 festgesetzt. ³Wird die schriftliche Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer oder einem zweiten Prüfenden zu beurteilen. ⁴Die beiden Prüfenden einigen sich auf eine Note; kann keine Einigung erzielt werden, ergibt sich die Note aus dem

Durchschnitt der von den Prüfenden erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen. ⁶Unbenotete schriftliche Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁷Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen Arbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

- (9) ¹Eine mündliche Prüfung wird von einer oder einem Prüfenden unter Heranziehung einer oder eines Beisitzenden oder von zwei Prüfenden durchgeführt. ²Die Prüfungsdauer beträgt je nach Umfang der zugehörigen Lehrveranstaltung oder Lehrveranstaltungen zwischen 10 und 60 Minuten. ³In naturwissenschaftlichen Fächern kann die mündliche Prüfung die Präsentation von Experimenten einschließen. ⁴Die oder der Beisitzende oder eine Prüfende oder ein Prüfender fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der oder des Prüfenden und der oder des Beisitzenden oder der Prüfenden der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁵Das Protokoll ist von der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden oder von den Prüfenden zu unterschreiben. ⁶Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von der oder dem Prüfenden oder von den Prüfenden gemäß § 17 festgesetzt. ⁷Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer mündlichen Prüfung erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (10) ¹Bei (Seminar)Vorträgen sind Thema, Dauer und Umfang mit der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten abzuklären. ²Die Dauer eines (Seminar)Vortrags kann in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands (workload) 15 bis 75 Minuten betragen. ³Bei benoteten (Seminar)Vorträgen setzt die oder der Prüfende die Note gemäß § 17 fest. ⁴Unbenotete (Seminar)Vorträge werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (11) ¹In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe der oder des Prüfenden oder der Prüfenden in gegenseitigem Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. ²Diese Beiträge können schriftliche und mündliche Prüfungen sein, deren Umfang einzeln unterhalb des Rahmens nach Abs. 2, 3, 5, 6 und 7 liegt und die diesen zusammen nicht überschreiten. ³Gegenstand der Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen der oder des Studierenden, hierbei erfolgt die Gewichtung der Teilleistungen wie im Anhang angegeben.
- (12) ¹Ein wissenschaftlicher Essay umfasst je nach Workload 2.500 bis 4.000 Wörter. ²Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. ³Der Bearbeitungszeitraum ist von der Betreuerin oder vom Betreuer nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten mit der Vereinba-

rung des Themas festzulegen. ⁴Hierbei sollen vier Wochen Bearbeitungszeitraum nicht überschritten werden. ⁵Abs. 5 Sätze 5 bis 7 gelten entsprechend. ⁶Wissenschaftliche Essays werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

- (13) ¹Übungsaufgaben sind unbenotete Studienleistungen, die zur Vermittlung fachlicher, wissenschaftlicher und persönlicher Kompetenzen die unmittelbare Anwendung spezifischer Methoden und Arbeitstechniken erfordern. ²Diese umfassen z.B. wissenschaftliche Literaturrecherche sowie Lese- und Schreibtechniken, die Gestaltung von Karten, die Anwendung von Methoden, die Bearbeitung von Datensätzen, Arbeiten im Labor etc. ³Übungsaufgaben werden entweder während der Veranstaltung oder veranstaltungsübergreifend durchgeführt. ⁴Der Umfang der Übungsaufgaben muss so beschaffen sein, dass diese innerhalb des der Veranstaltung zugrundeliegenden Arbeitsaufwands (workload) bearbeitet werden können. ⁵Sie werden nach dem Schema „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (14) ¹Durch Kursabschlussprüfungen soll die zu prüfende Person sportart- und bewegungsfeldspezifische didaktisch-methodische Kompetenzen durch Lehrversuche mit den Kursteilnehmenden in Microteaching-Format nachweisen. ²Die eigenen Könnensleistungen werden zudem durch sportart-, bzw. bewegungsfeldspezifische praktische Prüfungsleistungen nachgewiesen und ggf. in Form eines Lerntagebuchs festgehalten. ³Kursabschlussprüfungen können einen zehnminütigen Regeltest/Kurzpräsentation umfassen. ⁴Die Könnensanforderungen und Bewertungskriterien in den einzelnen Sportarten und Bewegungsfeldern werden von der Kursleiterin oder vom Kursleiter definiert und zu Beginn des Semesters bekanntgegeben. ⁵Unbenotete Kursabschlussprüfungen werden vor der Kursleiterin oder dem Kursleiter abgelegt. ⁶Benotete Kursabschlussprüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern abgelegt. ⁷Über die Kursabschlussprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferinnen und Prüfer und der Kandidatinnen und Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁸Das Protokoll wird von den Prüferinnen und Prüfern geführt und unterzeichnet. ⁹Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt im Anschluss an die Kursabschlussprüfung. ¹⁰Abs. 9 Satz 6 gilt entsprechend.
- (15) ¹Bei Beiträgen (z.B. Testate, Protokolle, Berichte, Lernportfolio, research paper, Poster, Forschungsproposal, Reaktionspapier, Kozepte) handelt es sich um eine schriftliche Darstellung fachlicher Inhalte nach vorgegebenen Kriterien. ²Die Form, Bearbeitungsfrist und der Umfang der Leistung sowie die Bewertungskriterien sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem jeweiligen Prüfenden bekanntzugeben. ³Weist die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit.

- ⁴Der Beitrag ist in elektronischer Form als PDF und/oder in Papierform bei der oder dem Prüfenden einzureichen. ⁵Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, wird der Beitrag mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (16) ¹Semesterbegleitende Aufgaben in Form von schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Leistunge (z.B. Bearbeitung von Übungsblättern, Programmierübungen, Lesekarten, Hausaufgaben, Zeichnungen) werden modulbegleitend gestellt und angefertigt sowie als Einzel- oder Gruppenleistungen durchgeführt. ²Die einzelnen Leistungen werden im Verlauf bzw. zum Ende des Semesters erbracht und bilden in ihrer Gesamtheit die Prüfung. ³Die Form, der Umfang und die Bewertungskriterien sind den studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Prüfenden bekanntzugeben.
- (17) ¹Die Bewertung der einzelnen Prüfungen ist im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem einsehbar. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Prüfungsunterlagen sind zu archivieren. ⁴Entsprechende organisatorische Regelungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (18) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, sich anhand des Prüfungsverwaltungssystems über ihre erzielten Leistungen zu informieren. ²Im Falle des Nichtbestehens oder des Versäumnisses einer Prüfung hat die oder der Studierende sich so rechtzeitig zu einer Wiederholung anzumelden, dass die in dieser Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Fristen gewahrt bzw. nicht überschritten werden. ³Eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt wie eine Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch.

§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

- (1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz

oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

- (2) ¹Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. ²Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16

Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3,
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3,
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3,
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0,

"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt) = 5,0.

- (2) ¹Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Besteht eine Modulnote aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, sofern von den einzelnen Fächern kein anderes Verfahren gemäß Abs. 3 vorgesehen ist. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	Gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	Befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	Ausreichend

- (3) ¹Die Fachnoten errechnen sich nach § 3 LPO I, wobei die Modulprüfungen bei der Berechnung der Fachnote für den Durchschnittswert als das gemäß den Tabellen im Anhang 2 gewichtete Mittel aus den Modulprüfungen im entsprechenden Fach mit dem Gewicht der Leistungspunkte ihres jeweiligen Moduls berücksichtigt werden; besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note der Modulprüfung nach dem vom jeweiligen Fach durch Aushang bekannt gemachten Verfahren. ²Bei der Bildung der Fachnote werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ³Sofern im Anhang 1 fächerbezogen sowohl benotete als auch unbenotete Leistungen gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f) und Nr. 3 Buchst. f) LPO I ausgewiesen sind, werden diese für die Berechnung der Fachnote nicht berücksichtigt.

§ 18

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. ²Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.
- (2) Wiederholungsprüfungen können auch in einer anderen Prüfungsform abgelegt werden als die Erstprüfung; dies bestimmt die oder der Prüfende.

- (3) ¹Eine zweite und dritte Wiederholung ist möglich. ²Weitere Wiederholungen sind im Einzelfall möglich; hierzu ist ein entsprechender Antrag an den Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag der oder des Studierenden; dabei ist das positive Votum der jeweiligen Dozentin oder des jeweiligen Dozenten zu den Erfolgsaussichten einer weiteren Wiederholung zu berücksichtigen.
- (4) ¹Stehen zum Erwerb der LP eines Moduls mehrere Veranstaltungen zur Auswahl (Wahlpflichtmodul), so kann nach dem erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung die Wiederholungsprüfung auch in einer anderen zur Abdeckung des Moduls geeigneten Veranstaltung abgelegt werden. ²Es sind aber auch in diesem Fall nur drei Wiederholungsprüfungen für das Modul möglich.
- (5) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (6) ¹Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die erforderliche Leistung nicht bis zum Ende des 14. Fachsemesters erbracht wurde oder keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht. ²Der Prüfungsausschuss kann der oder dem Studierenden auf Antrag wegen besonderer, von der oder dem Studierenden nicht zu vertretender Gründe über die Frist nach Satz 1 erste Alternative hinaus eine Nachfrist zur Wiederholung einer Prüfung gewähren; Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 gilt entsprechend. ³Der Antrag muss von der oder dem Studierenden vor Ablauf der Frist nach Satz 1 erste Alternative oder, wenn das Ergebnis einer innerhalb der Frist nach Satz 1 erste Alternative abgelegten Prüfung erst später bekanntgegeben wird, unverzüglich nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. ⁴Satz 1 erste Alternative gilt nicht für eine Erweiterung des Studiums gemäß Art. 16 Nr. 1 oder 2 BayLBG.

§ 19

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat die Kandidatin oder der Kandidat keine Möglichkeit mehr Prüfungen zu wiederholen, wird ihr bzw. ihm auf Antrag innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens jeder Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Teilprüfungsergebnisse bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.

§ 21

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der oder dem Prüfenden geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidatinnen oder Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dieser Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu der betreffenden Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn des Prüfungszeitraumes ohne triftige Gründe von einer einzelnen Prüfung zurücktritt. ³Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über die oder den zuständigen Prüfenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt die oder der Vorsitzende nach den einschlägigen Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.

§ 23

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

II. Besonderer Teil

§ 24

Schriftliche Hausarbeit

- (1) ¹Eine eigenständige schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I ist zu fertigen. ²Die schriftliche Hausarbeit kann auch aus einer Seminar- oder Praktikumsarbeit hervorgehen.
- (2) ¹Das Thema der Arbeit ist so zu stellen, dass es innerhalb eines Semesters bearbeitet werden kann und der Aufwand der Einstufung mit 10 LP entspricht. ²Sofern einzelne Fächer eine höhere Zahl an LP für die schriftliche Hausarbeit vorsehen, geht dies aus der Modulübersicht des Anhangs 1 zum jeweiligen Fach hervor; der Arbeitsaufwand ist entsprechend der Anzahl der zu vergebenden LP anzupassen. ³Der Ausgabebetrag ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen gelten für die schriftliche Hausarbeit die Regelungen des § 29 LPO I.

§ 25

Erziehungswissenschaftliches Studium

¹Im Fach Erziehungswissenschaften sind im Lehramtsstudiengang 35 LP nachzuweisen. ²Die erziehungswissenschaftlichen Module sind im Anhang 3 aufgeführt. ³Im Rahmen des Studiums können davon bis zu 10 LP aus der Fachdidaktik erbracht werden. ⁴Mögliche fachdidaktische Veranstaltungen werden bekannt gegeben. ⁵Bei den Ersatzveranstaltungen muss es sich um andere Veranstaltungen handeln als die, die im Fach selbst erbracht wurden bzw. erbracht werden müssen.

§ 26

Praktika

- (1) Die Studierenden für das Lehramt haben mindestens die gemäß § 34 LPO I aufgeführten Praktika zu absolvieren.
- (2) In das Lehramtsstudium eingeordnet ist das Modul pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum, das 6 LP umfasst und das Modul studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum.

§ 27

Erwerb des Bachelorgrades

- (1) ¹Die an der Universität Bayreuth im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen eingerichteten Fächerverbindungen sind zugleich Fächerverbindungen für ein realschulbezogenes Bachelorstudium. ²Auf Grund eines nach dieser Prüfungs- und Studienordnung erfolgreich abgeschlossenen lehramtsbezogenen Bachelorstudiums wird der Bachelorgrad wie folgt verliehen:
Bachelor of Education (abgekürzt: B.Ed.)
- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit. ²Die schriftliche Hausarbeit nach § 29 LPO I entspricht in ihren Anforderungen einer Bachelorarbeit und wird im Rahmen des Bachelorstudiums als solche gewertet. ³Die Zahl der im Bachelorstudium insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt fächerabhängig (vgl. Anhang 1) 210 bis 213, davon entfallen 10 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit. ⁴Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit mindestens „ausreichend“ lautet und alle Modulleistungen nach Abs. 3 erfolgreich erbracht wurden. ⁵Das Bachelorstudium ist endgültig nicht bestanden, wenn die erforderlichen Leistungen nicht bis zum Ende des 11. Fachsemesters erbracht wurden.
- (3) Die erforderlichen Leistungspunkte sind im Studium wie folgt zu erbringen:
Erziehungswissenschaften: 35 LP
Fächer (Fachwissenschaft und -didaktik) der Fächerverbindung: Die Zahl der Leistungspunkte je Fach ergibt sich aus der Modulübersicht des Anhangs 1
Bachelorarbeit (schriftliche Hausarbeit nach § 29 LPO I): 10 LP
Weitere lehramtsspezifische Veranstaltungen (einschl. pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum): bis zu 21 LP
- (4) ¹Für Erziehungswissenschaften und jedes Fach der Fächerverbindung werden Fachnoten gebildet. ²Die Fachnoten errechnen sich als das mit den Leistungspunkten gemäß Anhang 2 gewichtete Mittel aus den Modulprüfungen im entsprechenden Fach. ³Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der mit den Leistungspunkten gemäß Abs. 3 gewichteten Fachnoten und der mit den Leistungspunkten gewichteten Note der Bachelorarbeit. ⁵Für die Bildung der Gesamtnote gelten Satz 3 und § 17 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.
- (5) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung werden eine Urkunde, eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde, ein Zeugnis und ein Diploma Supplement ausgestellt. ⁴Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁵Das Zeugnis enthält die

Bezeichnung der Fächerverbindung, die Gesamtnote der Bachelorprüfung, die Fachnoten, alle Modulprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie das Thema und die Note der Bachelorarbeit und wird ebenso wie das Diploma Supplement von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. ⁶Die Urkunde enthält die Bezeichnung der Fächerverbindung und den Bachelorgrad. ⁷Sie wird von der Dekanin oder vom Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁸Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent das Recht, den akademischen Grad „Bachelor of Education“ zu führen. ⁹Dieser ist mit der Abkürzung B.Ed. hinter den Familiennamen zu setzen.

- (6) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 4 Satz 5 an, welcher Anteil der Absolventinnen oder Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen vier Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang, die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlussemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

§ 28

In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 21. Mai 2026 in Kraft. ²Die Anhänge 1.1 Biologie, 1.2 Chemie, 1.3 Deutsch, 1.5 Geographie, 1.7 Informatik und Anhang 3 Erziehungswissenschaftliche Module gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 den Studiengang mit dem Abschlussziel der Ersten Lehramtsprüfung an der Universität Bayreuth beginnen. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium in den Fächern Biologie, Chemie, Deutsch, Geographie, Informatik und Erziehungswissenschaften nach den Anhängen 1.1 Biologie, 1.2 Chemie, 1.3 Deutsch, 1.5 Geographie, 1.7 Informatik und Anhang 3 Erziehungswissenschaftliche Module der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung) und den realschulbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth vom 10. Juli 2009 (AB UBT

2009/034), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Mai 2023 (AB UBT 2023/036); auf schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.

- (2) ¹Der Anhang 1.10 Sport gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/2027 mit diesem Studiengang im Fach Sport beginnen. ²Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium im Fach Sport nach dem Anhang 1.10 Sport der bisher für sie geltenden Prüfungs- und Studienordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung) und den realschulbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth; auf schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt können sie ihr Studium im Fach Sport nach dieser Satzung gestalten.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Prüfungs- und Studienordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung) und den realschulbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth vom 10. Juli 2009 (AB UBT 2009/034), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Mai 2023 (AB UBT 2023/036), vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 außer Kraft.

Anhänge:

Anhang 1: Fachbezogene Modulübersichten, Modulprüfungen und Leistungsnachweise

In den folgenden Anhängen 1.1 bis 1.11 sind die einzelnen Module des Lehramtsstudiengangs für das Lehramt an Realschulen für jedes Fach getrennt aufgeführt. In der Spalte „SWS“ ist die Anzahl der Semesterwochenstunden der zugehörigen Lehrveranstaltungen angegeben. Dabei ist die Veranstaltungsart ggf. folgendermaßen abgekürzt:

- V: Vorlesung
- Ü: Übung/ Geländeübung
- S: Seminar
- P: Praktikum
- T: Tage der Geländeübung

Unter „Prü.-Art“ ist die Prüfungsform nach § 14 angegeben. Dabei werden folgende Abkürzungen verwendet:

- K: Klausur
- T: Testat
- HA bzw. H: Hausarbeit / schriftliche Ausarbeitung
- AB: Arbeitsbericht
- E: Ergebnispräsentation
- M bzw. mP: mündliche Prüfung

P:	(Seminar)Vortrag
PF:	Portfolioprüfung
WE:	wissenschaftlicher Essay
Ü:	Übungsaufgabe
KAP:	Kursabschlussprüfung
B:	Beitrag
semA:	semesterbegleitende Aufgaben

Mit Schrägstrichen „/“ oder senkrechten Strichen „|“ werden Alternativen der Prüfungsform dargestellt.

+ Pluszeichen oder Komma (,) definieren mehrere abzuleistende Prüfungsleistungen.

x/y Brüche kennzeichnen die Gewichtung, mit der die jeweilige Prüfungsleistung in die Modulnote eingeht.

() Runde Klammern gruppieren zusammengehörige Prüfungsbestandteile. Sie können verwendet werden, um alternative Prüfungsformen einer Prüfungsleistung oder die Aufteilung einer Prüfungsleistung auf mehrere zu definieren.

Die Prüfungsleistung ist jeweils benotet, es sei denn, es ist anders angegeben. Des Weiteren werden für jedes Modul die zugehörigen Leistungspunkte genannt. Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in den jeweiligen Modulhandbüchern beschrieben.

1.1 Biologie

Die Gesamtzahl der Leistungspunkte beträgt 96 Leistungspunkte (davon 19 in Wahlpflicht mit dem zweiten Fach, falls das Wahlpflichtmodul Grundlagen für Lehren und Lernen mit und über digitale Medien im Fach Biologie abgeleistet wird) oder 93 Leistungspunkte (davon 16 in Wahlpflicht mit dem zweiten Fach, falls das Wahlpflichtmodul Grundlagen für Lehren und Lernen mit und über digitale Medien bzw. Multimedia bzw. Medienkompetenz im zweiten Fach abgeleistet wird).

Kennung	Modul	SWS	Prüf.-Art	LP
FW-B1-1	Zoologie I	V 2	K	3
FW-B1-2	Zoologie II	V 2	K	3
FW-B1-3	Pflanzenwissenschaften II	V 2	K	3
FW-B2	Pflanzenwissenschaften I	V 2, S 1 + Ü 3	PF: K + se- mA ^a	6
FW-B3	Systematik und spezielle Morphologie der Tiere	V 2, S 1 + Ü 3	PF: K + se- mA ^a	6
FW-B4	Das Pflanzenreich	V 2, P 3 + Ü 1 ^e	PF: K + se- mA ^a + semA ^a	5
FW-B5	Kenntnis der einheimischen Fauna	V 2, P 3 + Ü 1 ^e	PF: K + semA ^a + semA ^a	5
FW-B6	Pflanzenphysiologie	V 2 + P 3	PF: K 2/3 + semA 1/3	6
FW-B7	Tierphysiologie	V 2 + P 3	PF: K + B ^a	6
FW-B8 ^b	Allgemeine Mikrobiologie	V 2, S 1 + P 2	PF: K + semA ^a	6
FW-B9 ^b	Allgemeine Genetik	V 2, S 1 + P 2	K	6

FW-B10-1	Ökologie der Tiere	V 2 + P 2	PF: K 3/5 + B 2/5	5 ^f
FW-B10-2	Ökologie der Pflanzen	V 2 + P 2	PF: K 3/5 + B 2/5	5 ^f
FW-B11-1	Humanbiologie	V 3 + Ü 1	PF: K + se-mA ^a	5
FW-B11-2	Evolutionsbiologie und Populationsgenetik	V 2	K	2
FW-B12	Verhaltensbiologie	V 2	K	3
FW-B15RS ^c	Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I	-	-	10
FD-B1-2	Grundlegende Fachdidaktik Biologie 2 ^g	S 2 + S 2	PF: P 2/5 + H 3/5	5 ^g
FD-B1-3	Grundlegende Fachdidaktik Biologie 3 ^h	V 2 + S 2	PF: K 3/10 + K 3/10 + P 4/10	5 ^h
FD-B2-1	Fortgeschrittene Fachdidaktik Biologie 1 ^g	Ü 2 + 2, S/Ü 2	PF: P 2/7 + P 2/7 + semA 3/7	7 ^g
FD-B2-2	Fortgeschrittene Fachdidaktik Biologie 2 ^h	S 2, Ü 2 + 2	PF: H 3/7 + P 2/7 + P 2/7	7 ^h
FD-B3 ^d	Unterrichtspraxis Biologie inkl. Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum Biologie (RS)	S 2 + P 4	H ^a	6
LAI MM/ LAI 320 ^d	Grundlagen für Lehren und Lernen mit und über digitale Medien	S 2	PF	3

a: unbenotet

b: Wahlpflichtmodul mit Alternative FW-B8 oder FW-B9

c: Wahlpflichtmodul mit Alternative im anderen Unterrichtsfach oder in EWS

d: Wahlpflichtmodul mit Alternative im Zweitfach (Chemie bzw. Englisch)

e: Die Übung beinhaltet Exkursion.

f: Verkürzt durch Wahlpflicht: entweder Praktikum in FW-B10-1 oder FW-B10-2

g: für Studierende, wenn Chemie das zweite Fach ist

h: für Studierende, wenn Chemie nicht das zweite Fach ist

Die Dauer von Klausuren (K) beträgt zwischen 30 und 180 Minuten.

Beiträge (B) haben einen Umfang von 5 Seiten.

Hausarbeiten / schriftliche Ausarbeitungen (H) haben bei einer Bearbeitungszeit von 2 bis 8 Wochen einen Umfang von maximal 30 Seiten.

(Seminar)Vorträge (P) dauern maximal 20 Minuten.

Die Form und der Umfang von semesterbegleitenden Aufgaben (semA) sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Prüfenden bekanntzugeben.

1.2 Chemie

Die Gesamtzahl der Leistungspunkte beträgt 96 Leistungspunkte (davon 19 in Wahlpflicht mit dem zweiten Fach, falls das Wahlpflichtmodul Grundlagen für Lehren und Lernen mit und über digitale Medien im Fach Chemie abgeleistet wird) oder 93 Leistungspunkte (davon 16 in Wahlpflicht mit dem zweiten Fach, falls das Wahlpflichtmodul Grundlagen für Lehren und Lernen mit und über digitale Medien bzw. Multimedia bzw. Medienkompetenz im zweiten Fach abgeleistet wird).

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
FW-LAC I	Allgemeine, Analytische und grundlegende Anorganische Chemie	V1 + V1 + Ü 1, P 6 + S 1	K M + AB	11
FW-LAC II	Grundlegende Chemie der Metalle	V2 + Ü1	K	4
FW-LAC III	Präparative Anorganische Chemie	V 3 + P 6	K M	8
FW-LOC I	Grundlagen der Organischen Chemie	V 4 + Ü 1	K M	7
FW-LOC II	Reaktionsmechanismen	V 4 + Ü 1, P 10	K M	14
FW-LPC I	Allgemeine Chemie	V 2 + Ü 1	K M	4
FW-LPC II RS	Physikalische Chemie II (verkürzt)	V 3 + Ü 1, P 3	K M	8
FW-ÜiV	Übungen im Vortragen mit Demonstrationen	S 6	E	5
FW-CiÜ	Chemie im Überblick	S 4	K M	3
FD-C1-3	Grundlegende Fachdidaktik Chemie 3	V 2 + S 2	PF: K 3/10 + K 3/10 + P 4/10	5
FD-C2-2	Fortgeschrittene Fachdidaktik Chemie 2	S 2, Ü 2 + 2	PF: H 3/7 + P 2/7 + P 2/7	7
FD-C3 ^b	Unterrichtspraxis Chemie inkl. Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum Chemie (RS)	S 2 + P 4	H ^a	6
SH-C/ BA-C	Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I Chemie ^b	-	-	10
LAI MM/ LAI 320 ^b	Grundlagen für Lehren und Lernen mit und über digitale Medien	S 2	PF	3

a: unbenotet

b: Wahlpflichtmodul mit Alternative im anderen Unterrichtsfach

Die Dauer von Klausuren (K) beträgt zwischen 30 und 180 Minuten.

Die Dauer mündlicher Prüfungen (M) beträgt je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung 20 bis 60 Minuten.

Die Dauer von (Seminar)Vorträgen (P) beträgt in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands 15 bis 45 Minuten.

Arbeitsberichte (AB) haben einen Umfang von 5 Seiten.

Ergebnispräsentationen dauern 15 bis 25 Minuten.

Schriftliche Ausarbeitungen (H) haben einen Umfang von 5 Seiten.

1.3 Deutsch

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
GM GL	Grundlagenmodul Germanistische Linguistik	S 4	K	6
GM LW	Grundlagenmodul Germanistische Mediävistik	S 2+S 2	K 1/2 + HA 1/2	6
GM NdL	Grundlagenmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft	S 4	K	6
GM FD	Grundlagenmodul Fachdidaktik	S 2+S 2	K 1/2 + K 1/2	5
VM GL	Vertiefungsmodul Germanistische Linguistik	S 2+S 2+ V 2	2 HA	13
VM LW	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft	S 2	HA 1/2 + HA 1/2 + P*	13
VM FD	Vertiefungsmodul Fachdidaktik	S 2+ S/V 2	HA	7
SM Litwiss.	Spezialisierungsmodul Literaturwissenschaft	S 2	HA + P	8
EM FW1	Examensmodul Fachwissenschaft 1	S 2	K*	4
EM FW2	Examensmodul Fachwissenschaft 2	S 2	K*	4
HA***	Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I			10

Wahlpflichtbereich nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f LPO I („Freier Bereich“)

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
WM GL	Wahlbereich Germanistische Linguistik **	S / V	K/HA/M	3-10
WM GM	Wahlbereich Germanistische Mediävistik	S / V	K/HA/M	3-10
WM NdL	Wahlbereich Neuere dt. Literaturwissenschaft**	S / V	K/HA/M	3-10
WM FD TPM****	Wahlmodul Fachdidaktik: Theorie-Praxis-Modul	P + S 2	HA + P	5
WM FD SM	Wahlmodul Fachdidaktik: Spezialisierungsmodul	S 2	HA/M	3/5
WM FD EM	Wahlmodul Fachdidaktik: Examensmodul	S 2	K*/HA*	3
LAI MM / LAI 320****	Lehren und Lernen mit und über digitale Medien	S 2	PF*	3

Der erfolgreiche Besuch des Grundlagenmoduls ist Voraussetzung für den Besuch eines Vertiefungsmoduls im jeweiligen Fachteil („Germanistische Linguistik“, „Germanistische Mediävistik“, „Neuere deutsche Literaturwissenschaft“, „Fachdidaktik“).

Das Spezialisierungsmodul Literaturwissenschaft kann erst nach Abschluss der Module VM LW und VM NdL belegt werden.

* unbenotet

** freie Wahl von Lehrveranstaltungen im Umfang von 3-15 Leistungspunkten

*** Wahlpflichtmodul mit Alternative im anderen Unterrichtsfach oder in EWS

**** Wahlpflichtmodul mit Alternative im anderen Unterrichtsfach

Die Dauer von Klausuren (K) beträgt zwischen 30 und 120 Minuten. Die Dauer mündlicher Prüfungen (M) beträgt je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung pro Kandidat zwischen 10 und 30 Minuten.

Der Umfang der Hausarbeiten (HA) beträgt zwischen 5 und 25 Seiten. Die Bearbeitungsfrist für Hausarbeiten beträgt zwei bis sechs Wochen. Die Bearbeitungsfrist endet zu Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters.

1.4 Englisch

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
GM LIT 1	Grundlagenmodul Literaturwissenschaft	2	K	5
GM LING 1	Grundlagenmodul Sprachwissenschaft 1	2	K	5
VM LIT	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft	2	P + HA	5
VM LING****	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft	2	P + HA	5
SM FW**	Spezialisierungsmodul Fachwissenschaft	2	P + HA	6
SP GM 1	Sprachpraxis Grundlagenmodul Grammar	2	K	3
SP GM 2	Sprachpraxis Grundlagenmodul Pronunciation	2	K*	3
SP AW	Sprachpraxis Academic Writing	4	2xWE*	6
SP A 2	Sprachpraxis Aufbaumodul Listening and Speaking	2	K	3
SP ILC	Integrated Language Competence	2	K*	3
SP Ü 1	Sprachpraxis Übersetzung Deutsch-Englisch	2	K	3
SP Ü 2	Sprachpraxis Übersetzung Englisch-Deutsch	2	K*	3
SP LK 2	Sprachpraxis Landeskunde 2	6	PF* (K 4 LP + 2x HA 3LP)	10
GM FD	Grundlagenmodul Fachdidaktik	2	K/M	4
VM FD 1	Vertiefungsmodul Fachdidaktik 1	2	HA/K*	4
VM FD 2	Vertiefungsmodul Fachdidaktik 2	2	HA/K	4
SPM FD***	Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum mit Begleitveranstaltung	6	HA	5
BA***	Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I		BA	10

MK***	Medienkompetenz	2	PF*	3
-------	-----------------	---	-----	---

Alle mit * markierten Leistungen sind unbenotet bzw. nicht endnotenrelevant.

** Zulassungsvoraussetzung SM FW: Abschluss der Module GM LIT 1 und GM LING 1.

*** Wahlpflichtmodul mit Alternative im anderen Fach.

**** Zulassungsvoraussetzung VM LING: Abschluss des Moduls GM LING 1

Die Dauer von Klausuren (K) beträgt zwischen 60 und 120 Minuten.

Die Dauer mündlicher Prüfungen (M) beträgt 30 Minuten.

Der Umfang von Hausarbeiten (HA) beträgt 4000 Wörter in fachwissenschaftlichen Proseminaren sowie in den Seminaren der Fachdidaktik Englisch bzw. 6000 Wörtern in fachwissenschaftlichen Hauptseminaren (+/- 15%). Im Schulpraktikumsmodul SPM FD beträgt der Umfang der Hausarbeit 2500 Wörter (+/- 15%). Die Bearbeitungsfrist für fachwissenschaftliche Proseminar-Hausarbeiten beträgt drei Wochen, für fachwissenschaftliche Hauptseminar-Hausarbeiten sowie für Hausarbeiten in der Fachdidaktik Englisch vier Wochen.

Die Dauer von (Seminar)Vorträgen (P) beträgt 15 bis 30 Minuten.

Wissenschaftliche Essays (WE) umfassen 2.500 bis 4.000 Wörter.

1.5 Geographie

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
GEO1***	Allgemeine Geographie 1	V 4 + T 2	K/M** + E**	6
MTL1	Methoden (Kartographie + Studien- und Arbeitstechniken)	V/Ü 2 + Ü 2	K/M** + Ü**	7
HG1	Humangeographie 1	V 2 + S 2	K/M + P** + HA	6
HG2	Humangeographie 2	V 2 + S 2	K/M + P** + HA	6
PGL1	Physische Geographie 1	V 2 + S 2	K/M + P** + HA	6
PGRS2	Physische Geographie 2	V 2 + T 3	K/M + E**	6
RGRS1	Regionale Geographie Deutschland und Europa	V 2 + V 2	K	6
RGRS2	Regionale Geographie Global	V 2 + V 2	K/M + K/M	6
RG2 ****	Regionale Geographie - Große Geländeübung	S 2 + mind. T 10	P** + HA** + E**	9
EX	Examensvorbereitung zur Humangeographie und Physischen Geographie	S 2	HA**	2
GD-A	Geographiedidaktik Basismodul	V 1 + S 2	HA	4
GD-B1	Geographiedidaktik Aufbaumodul 1	V 1 + S 2	K	4
GD-B2	Geographiedidaktik Aufbaumodul 2	V 1 + S 2	M	4
SH*	Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I			10

* Wahlpflichtmodul mit Alternative im anderen Unterrichtsfach oder in EWS (§ 29 LPOI)

** unbenotet bzw. nicht endnotenrelevant

*** Das Modul GEO 1 muss erstmals im ersten Semester abgelegt werden. Bei Nichtbestehen muss jede Wiederholungsprüfung innerhalb von sechs Monaten angetreten werden.

**** Der erfolgreiche Abschluss des Moduls GEO1 ist Voraussetzung für das Modul RG2.

Wahlpflichtbereich nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f LPO I („Freier Bereich“)

Kennung	Modul	SWS	Prüf.-Art *	LP
FB-FW-HG	Vorlesung/Seminar/Übung der Human- geographie	2	PF/K/E/ M/ HA/Ü	3
FB-FW-PG	Vorlesung/Seminar/Übung der Physischen Geographie	2	PF/K/E/ M/ HA/Ü	3
FB-FW-RG	Vorlesung/Seminar/Übung der Regionalen Geographie	2	PF/K/E/ M/ HA/Ü	3
FB-FW-MT2a **	Einführung in die empirische Sozialforschung	2	K/M	3
FB-FW-PG ***	Laborübung	2	E	2
FB-FW-HG3	Kommunikation/Moderation und Projekt- planung	2	E	3
FB-FD-FDSP****	Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum mit Begleitveranstal- tung	4 + 2	E + HA	5
FB-FD	Seminar Geographiedidaktik zu Spezialthemen	2	M/HA PF/K/E/ Ü	2
FB-FD-GDF*****	Geographiedidaktisch Forschen	1	M/K/E/ HA	1
MK****	Medienkompetenz	2	PF	3

* Alle Module des „Freien Bereichs“ sind unbenotet und somit nicht endnotenrelevant

** Voraussetzung für eine Schriftliche Hausarbeit in der Humangeographie (vgl. Modul SH (Schriftliche Hausarbeit))

*** Voraussetzung für eine Schriftliche Hausarbeit in der Physischen Geographie (vgl. Modul SH (Schriftliche Hausarbeit))

**** Wahlpflichtmodul mit Alternative im anderen Unterrichtsfach

***** Voraussetzung für eine Schriftliche Hausarbeit in Geographiedidaktik (vgl. Modul SH (Schriftliche Hausarbeit))

Die Dauer von Klausuren (K) beträgt 45 bis 120 Minuten.

Die Dauer mündlicher Prüfungen (M) beträgt nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 15 und 60 Minuten.

Die Dauer von (Seminar)Vorträgen (P) beträgt 15 bis 60 Minuten in einem Seminar und 45 bis 60 Minuten in einem Hauptseminar.

Der Umfang der Hausarbeiten (HA) beträgt 5 bis 25 Seiten; die Bearbeitungsfrist beträgt acht Wochen.

Die Arbeitsanforderungen an Ergebnispräsentationen (E) bemisst sich nach § 14 Abs. 7. Übungsaufgaben (Ü) werden entweder während der Veranstaltung oder veranstaltungsbegleitend durchgeführt; bei veranstaltungsbegleitend durchgeführten Übungsaufgaben beträgt die Bearbeitungszeit vier Wochen.

1.6 Geschichte

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
GLAr E	Einführung in das Geschichtsstudium	2	Ü	2
GLAr K1	Proseminar Alte Geschichte	3	HA	7
GLAr K2	Proseminar Mittelalterliche Geschichte **	3	HA	7
GLAr K3	Proseminar Geschichte der Frühen Neuzeit* /**	3	HA	7
GLAr K4	Proseminar Neueste Geschichte* /**	3	HA	7
GLAr K5	Proseminar Landesgeschichte*	3	HA	7
GLAr 25	Hauptseminar des Schwerpunkts	2	HA	8
GLAr VNG	Vorlesung Neueste Geschichte	2	K/M	5
GLAr V1	Vorlesung Wahl 1	2	K/M	5
GLAr V2	Vorlesung Wahl 2	2	K/M	5
GDmr11	Einführung Fachdidaktik Geschichte	4	K	5
GDmr3	Vertiefte Kompetenzen Geschichtsdidaktik	8	HA	7
GDm4r	Praktikumsbegleitendes fachdidaktisches Seminar und Praktikum***	2+4	HA	5
GLArw	Fachwissenschaftliche vertiefende Veranstaltung aus beliebigem Gebiet****	2	HA/K/M	5 oder 2
HA	Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I*****		BA	10
MK	Medienkompetenz*****	2	PF	3

- * eines der drei Proseminare kann durch zwei Übungen aus dem gleichen Fach ersetzt werden
- ** alternativ können epochengleiche Veranstaltungen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, der Landesgeschichte oder der Geschichte Afrikas besucht werden
- *** wahlweise zum anderen Fach, unbenotet
- **** gemäß Wahlpflichtbereich der LPO I, maximal 15 LPs insgesamt
- ***** Wahlpflichtmodul mit Alternative im anderen Fach
- ***** unbenotet

Die Dauer von Klausuren (K) beträgt 60 bis 120 Minuten.

Die Dauer mündlicher Prüfungen (M) beträgt 20 Minuten.

Hausarbeiten (HA) umfassen 12 bis 20 Seiten.

1.7 Informatik

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
INF 107	Konzepte der Programmierung	V 4 + Ü 2	K mP	8
INF 108	Rechnerarchitektur und Rechnernetze	V 4 + Ü 2	PF: (K mP) 9/10 + semA 1/10	8
INF 109	Algorithmen und Datenstrukturen I	V 4 + Ü 2	K	8
LAI 914	Theoretische Informatik für das Unterrichtsfach Informatik	V 4 + Ü 2	PF: (K mP) + semA ¹	8
INF 114	Datenbanken und Informationssysteme I	V 4 + Ü 2	K mP	8
INF 115	Software-Engineering	V 4 + Ü 2	PF: (K mP) 9/10 + semA 1/10	8
LAI 911	Programmierpraktikum	P 4	PF ¹ : (K + semA) (mP + semA)	5
LAI 913	Softwarepraktikum für Lehramtsstudierende	P 4	T	7
LAI 941	Seminar in Informatik	S 2	p1	3
INF 1xx/2xx/3xx	Wahlmodul aus INF 1xx/2xx/3xx ^{2 3} [Auswahl aus Modulen aus dem Bereich Informatik, welche auf Bachelor-Ebene (INF1xx) oder welche sowohl auf Bachelor- als auch auf Master-Ebene (INF2xx) oder welche auf Master-Ebene (INF3xx) angesiedelt sind].	V 2 + Ü 1	je nach gewähltem Modul	5
II 109	Wahlmodul Anwenderkurs: Pro/ENGINEER ³	P 4	AB E ¹	2
LAI 101	Informatik - Lehren und Lernen	V 2 + Ü 1 + S 2	K mP PF: (K mP) 75/100 + HA 25/100	5
LAI 401	Informatische Inhalte unter didaktischen Aspekten	V 2 + Ü 1 + S 2	K mP	5
LAI 402	Unterrichtspraxis Informatik	P 3 + S 2	p1	5
LAI 403	Schulpraktikum Informatik ⁴	P 4 + S 2	p1	6
LAI 102	Wahlmodul Didaktik der Informatik ³	S 2 + S 1	P + HA ¹	5
LAI 915	Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO ⁵			10

- ¹ unbenotet
- ² Bei Wahl- bzw. Wahlpflichtmodulen ist darauf zu achten, dass die im Modulhandbuch angegebenen Abhängigkeiten eingehalten werden. Ferner dürfen nur Module gewählt werden, die nicht anderweitig verpflichtend vorgeschrieben sind.
- ³ Wahlmodul
- ⁴ Wahlpflichtmodul mit Alternative im anderen Unterrichtsfach
- ⁵ Wahlpflichtmodul mit Alternative im anderen Unterrichtsfach oder in EWS

Klausuren (K) werden ein- bis zweistündig bei Modulen bis zu sechs Leistungspunkten oder zwei- bis dreistündig bei Modulen ab sieben Leistungspunkten durchgeführt.

Der Dauer mündlicher Prüfungen (M) beträgt je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltungen zwischen 20 und 50 Minuten.

(Seminar)Vorträge (P) dauern 45 Minuten. Der Anforderungsumfang an Übungsaufgaben (Ü) bemisst sich nach § 14 Abs. 13.

Der Umfang von Testaten (T) sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von dem jeweiligen Prüfer bekanntzugeben.

Der Umfang der Hausarbeit zu Modul LAI 915 ergibt sich aus dem Umfang der auszuarbeitenden Planung einer Unterrichtseinheit.

1.8 Mathematik

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
FWR-A1-1	Analysis I	6	K/M	9
FWR-A3	Elementare Zahlentheorie	6	K/M	9
FWR-A1-2	Analysis II	6	K/M	9
FWR-A5	Elementare Stochastik	4	K/M	6
FWR-A2-1	Lineare Algebra I	6	K/M	9
FWR-A2-2	Lineare Algebra und Analytische Geometrie	6	K/M	9
FWR-A4	Elementargeometrie	4	K/M	6
FWR-C	Proseminar	2	HA/M	3
FWR-D ^a	Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I			10
UFR-M1	Mathematik Lehren und Lernen I	6	K/M/HA	7
UFR-M2	Mathematik Lehren und Lernen II	4	K/M/HA	5

Wahlpflichtbereich nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f LPO I („Freier Bereich“)

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
FWR-E	Wahlmodul: Staatsexamenskolloquium	2	K/M/HA ^c	3
UFR-M3	Wahlmodul: Mathematik Lehren und Lernen III	2	K/M/HA/PF ^c	3
UFR-M4	Wahlmodul: Mathematik Lehren und Lernen IV	2	K/M/HA ^c	4
UFR-MSP ^b	Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum	6	HA ^c	6

a: Wahlpflichtmodul mit Alternative im anderen Unterrichtsfach oder in EWS

b: Wahlpflichtmodul mit Alternative im anderen Unterrichtsfach

c: unbenotet

Die Dauer von Klausuren (K) ist den Anforderungen der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen. Sie beträgt bei Modulen im Bereich „FWR“ zwischen 90 und 180 Minuten und bei Modulen im Bereich „UFR“ zwischen 60 und 120 Minuten.

Die Dauer mündlicher Prüfungen (M) beträgt je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 20 und 45 Minuten.

Der Umfang von Hausarbeiten (HA) beträgt bei Modulen im Bereich „FWR“ zwischen 6 und 12 Seiten und bei Modulen im Bereich „UFR“ zwischen 12 und 24 Seiten.

1.9 Physik

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
FW-EPG1	Mechanik	V 4, Ü 2, S 2	K/M	10
FW-TPA	Physikalisches Rechnen	V 4, Ü 2	K/M	7
FW-EPG2	Elektrizität, Magnetismus	V 4, Ü 2, S 2	K/M	10
FW-EPG3	Optik, Wärme	V 4, Ü 2, S 2	K/M	9
FW-PPA	Grundpraktikum Physik A1 und A2	P 2,5 + 2,5	AB*	6
FW-EPM1	Aufbau der Materie I	V 4, Ü 2	K/M	8
FW-EPM2	Aufbau der Materie II	V 4, Ü 2	K/M	8
FW-SHRS ^a	Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I			10
FD-DIDP6	Physikdidaktik I - RS	V/Ü 4, V 2, S/Ü 2	K/M**, HA	8
FD-DIDP7	Physikdidaktik II - RS	Ü/S 4	K/M***	5
FD-DIDP8 ^b	Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum mit Begleitseminar	P 4, S 2	HA*	6
FW-EPK	Wahlfach aus der Physik	V/S 2	K/M/P/AB*	3
FD-DIDPK ^c	Wahlfach aus der Physikdidaktik	V/S 2	K/M/P/ /HA*	3
MK ^b	Medienkompetenz	Ü/S 2	E/P/HA/ PF*	3

* unbenotet

** Gesamtprüfung zu A und B1 oder 2 Teilprüfungen mit Stoffeinschränkung auf die jeweilige Teilveranstaltung A bzw. B1; HA zu B2

*** Die Prüfung kann die Demonstration eines Experiments umfassen.

a: Wahlpflichtmodul mit Alternative im anderen Unterrichtsfach oder in EWS

b: Wahlpflichtmodul mit Alternative im anderen Unterrichtsfach

c: Wahlpflichtmodul alternativ zu FW-EPK, falls das Wahlfach aus der Physikdidaktik einen fachwissenschaftlichen Schwerpunkt hat (nach Wahl der Studierenden benotet oder unbenotet)

Die Prüfungsdauer der Klausuren (K) in der Fachwissenschaft beträgt je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltungen zwischen 90 und 180 Minuten, die der mündlichen Prüfungen (M) 20-40 Minuten.

Arbeitsberichte umfassen nicht mehr als 3200 Wörter Text und maximal 18 Abbildungen oder Tabellen. Die Bearbeitungsfrist wird zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens aber vier Wochen vor dem Abgabetermin, bekannt gegeben.

FW-PPA Grundpraktikum Physik A1 und A2: Praktikumsprotokolle (AB) umfassen 4 - 8 Seiten pro Versuch.

Dauer von Vorträgen (P) werden zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens aber vier Wochen vor

dem Vortragstermin, bekannt gegeben.

FD-DIDP6 Physikdidaktik I-RS: Dauer der Gesamtprüfung zu Grundlagen der Fachdidaktik Physik A und Grundlagen der Fachdidaktik Physik B1 45 Min.(M). oder 60-90 Min. (K). Im Fall von Teilmodulprüfungen je 25 Min. (M) oder 30-45 Min. (K) in A und B1 sowie Umfang der HA in Fachdidaktik B2 maximal 25 Seiten.

FD-DIDP7 Physikdidaktik II-RS: Dauer der Modulprüfung 30 Min. (M) oder 30-45 Min. (K).

1.10 Sport

Das Fach Sport setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums gemäß der Qualifikationsverordnung voraus.

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
FW-SPW	Grundlagen und Methoden der Sportwissenschaft	V/Ü2	B	4
FW-SPP	Sportpädagogische und sportpsychologische Kompetenz	V/Ü1 V2	E+ K	5
FW-SBM	Sportbiologische und sportmedizinische Kompetenz	V3	K+K*	4
FW-BTW	Bewegungs- und trainingswissenschaftliche Kompetenz	V2 S1	K+HA*	4
FW-UGF	Unterrichtskompetenz in gesundheitsorientierter Fitness	V1 S2	K*+KAP*	3
FW-UMS1	Unterrichtskompetenz im Spielen in und mit Regelstrukturen 1	S9	5 x KAP*	9
FW-UMS2	Unterrichtskompetenz im Spielen in und mit Regelstrukturen 2	S8	4 x KAP*	8
FW-UIL	Unterrichtskompetenz im „Laufen, springen, werfen / Leichtathletik“	S4	2 x KAP*	4
FW-UIS	FW-UIS Unterrichtskompetenz im „Sich im Wasser bewegen / Schwimmen“	S4	2 x KAP*	4
FW-UGB	Unterrichtskompetenz in gestalterischen Bewegungsfeldern	S9	5 x KAP*	9
FW-UWS	Unterrichtskompetenz in Bewegungsfeldern des Wintersports	S5	3 x KAP*	5
FW-UTF-RS/BS	Unterrichtskompetenz in Trend-, Freizeit- und jugendkulturellen Sportarten und Bewegungsfeldern für Realschule / Berufsschule	S3	2 x KAP*	3
FD-A-RS/BS	Sportdidaktische Grundlagen für Realschule / Berufsschule	V/Ü2 S2	K+ 2 x KAP*	6

FD-B	Lehrerfahrung sammeln	S4	PF+PF*	7
HaSpo	Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I	-	HA	10

Wahlpflichtbereich nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f LPO I („Freier Bereich“)

FW-ASW**	Angewandte Sportwissenschaft	V/Ü2 S1	PF*+ Ü*	4
FD-C.1 ***	Lehrerfahrung verfeinern im studienbegleitenden Praktikum	S6	PF*	6
LAI MM***	Grundlagen für Lehren und Lernen mit und über digitale Medien	S2	PF*	3

Weitere Module des freien Bereichs können im Modulhandbuch ausgewiesen werden.

* unbenotet

** Wahlpflichtmodul mit Alternative im anderen Unterrichtsfach oder in EWS

*** Wahlpflichtmodul mit Alternative im anderen Unterrichtsfach

Die Dauer von Klausuren (K) beträgt zwischen 10 (z.B. in den Sportartenmodulen) und 120 (z.B. in den fachdidaktischen oder fachwissenschaftlichen Theoriemodulen) Minuten.

Der Umfang von Hausarbeiten (HA) beträgt zwischen 1 (als Poster) und 25 (als Seminararbeit) Seiten.

Die Anforderungen an Ergebnispräsentationen (E) bemessen sich nach § 14 Abs. 7.

Die Anforderungen an Übungsaufgaben (Ü) bemessen sich nach § 14 Abs. 13.

Die Anforderungen an Kursabschlussprüfungen (KAP) bemessen sich nach § 14 Abs. 14.

Die Anforderungen an Beiträge (B) bemessen sich nach § 14 Abs. 15.

1.11 Wirtschaftswissenschaften

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
A-1	Buchführung und Abschluss	V 2 + Ü 1	K	5
A-2	Kostenrechnung	V 2 + Ü 1	K	5
B-1 ²	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	V 2 + Ü 1	K	5
B-2 ²	Finanzwirtschaft	V 2 + Ü 1	K	5
B-3 ²	Marketing	V 2 + Ü 1	K	5
B-4 ^{2,3}	Schlüsselqualifikation	V 2 + S2	PF	5
B-5 ²	Rechnungslegung	V 2 + Ü 1	K	5
B-6 ²	Produktion und Logistik	V 2 + Ü 1	K	5
C-1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	V 2 + Ü 2	K	5
C-2	Grundlagen der Wirtschaftspolitik	V 2 + Ü 1	K	5
C-3	Grundzüge der Sozialpolitik	V 2 + Ü 1	K	5
D-1	Wirtschaftsrecht I	V 3 + Ü 2	K	5
D-3	Grundlagen der Rechtsordnung	V 2	K	5
E-1	Fachdidaktik Ökonomie (RS)	V 4	K	4
E-2	Didaktik des Rechnungswesens (RS)	V 2 + Ü 2	K	4
E-3	Hauptseminar Fachdidaktik Ökonomie I	S 2	P+HA	5
F-1	Kaufmännisches Praktikum (RS)	3 Monate	HA ¹	5
F-2 ³	Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum (RS)	P 4 + Ü 2	HA ¹	5
G-1 ⁴	Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (RS)			10
H-1 ⁵	Nicht gewähltes Modul aus Modulbereich B	V 2 + Ü 1	K	5
H-2 ⁵	Examenskurs Betriebswirtschaftslehre	V 2	K	5
H-3 ⁵	Examenskurs Betriebliches Rechnungswesen	V 2	K	5
H-4 ⁵	Examenskurs Volkswirtschaftslehre	V 2	K	5
H-5 ⁵	Geld und Kredit I	V 2 + Ü 1	K	5
H-6 ⁵	Grundlagen der Realen und Monetären Außenwirtschaft	V 2 + Ü 1	K	5

- ¹ unbenotet
- ² Aus den Modulen B-1 bis B-6 sind fünf Module zu absolvieren.
- ³ Wahlpflichtmodul mit Alternative im anderen Unterrichtsfach
- ⁴ Wahlpflichtmodul mit Alternative im anderen Unterrichtsfach oder in EWS
- ⁵ Wahlmodul

Die Dauer von Klausuren (K) beträgt 60 bis 120 Minuten.

Die reine Bearbeitungsfrist für Hausarbeiten (HA) beträgt drei Wochen.

Die Dauer von (Seminar)Vorträgen (P) beträgt 20 bis 60 Minuten.

Anhang 2: Gewichtung der Modulprüfungen

2.1 Biologie

Die Leistungspunkte der Modulprüfungen FW-B1-1, FW-B1-2, FW-B1-3, FW-B2, FW-B3 und FW-B5 werden mit der halben Gewichtung (0,5-fach) versehen, die Leistungspunkte aller weiteren Modulprüfungen werden mit der einfachen Gewichtung (1-fach) versehen.

2.2 Chemie

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

2.3 Deutsch

In die Berechnung der Durchschnittsnote gehen nur die Noten aus dem Grundlagenmodul Fachdidaktik (GM Fachdid.), allen Vertiefungsmodulen (VM1 Sprachwiss., VM2 Sprachwiss., VM ÄdP, VM NdL, VM Fachdid.) und dem Spezialisierungsmodul Literaturwissenschaft (SM Litwiss.) ein. Alle Leistungspunkte dieser Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

2.4 Englisch

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

2.5 Geographie

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

2.6 Geschichte

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

2.7 Informatik

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

2.8 Mathematik

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit gleicher Gewichtung (1-fach) versehen.

Von den beiden Modulen FWR-A1-1 (Analysis I) und FWR-A1-2 (Analysis II) geht nur ein Modul – mit der besten Modulnote – in die Abschlussnote ein.

Von den beiden Modulen FWR-A2-1 (Lineare Algebra I) und FWR-A2-2 (Lineare Algebra und Analytische Geometrie) geht nur ein Modul – mit der besten Modulnote – in die Abschlussnote ein.

2.9 Physik

In der folgenden Übersicht ist aufgeführt, wie viele Leistungspunkte (LP) im fachwissenschaftlichen Teil (im § 3 LPO I als übrige Leistungen bezeichnet) durch jedes Modul erworben werden, welche in den Modulprüfungen erzielten Noten in die Durchschnittsnote eingehen und wie die Durchschnittsnote für die übrigen Leistungen (nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b, LPO I) aus den Noten der Modulprüfungen gebildet wird. In den einzelnen Bereichen (Spalte 1) müssen alle in Spalte 2 aufgeführten Leistungspunkte erworben werden. Spalte 3 gibt an, welche Modulnoten in die Fachnoten eingehen. Jedes Modul kann nur mit der vollen Zahl seiner LP eingebracht werden. Erreicht oder überschreitet die Gesamtzahl der eingebrachten LP in einem Bereich die geforderte Mindestanzahl, geht die mit den LP der einzelnen Module gewichtete Mittelnote dieses Bereichs mit dem in Spalte 4 angegebenen Gewicht in die Fachnote ein. Zur Berechnung des Durchschnittswerts für die fachdidaktischen Leistungen werden alle Modulnoten entsprechend der Leistungspunkte der einzelnen Module gewichtet.

Bereich Module	Zu erbringende LP	In die Fachnote einzubringen: Modulnoten aus den Modulen im Umfang der jeweils angegebenen Punkte	Gewicht der Modulnoten im Durchschnittswert
Bereich FW Grundlagen der Experimentalphysik			
FW-EPG1	10	Module im Umfang von mindestens 19 LP	
FW-EPG2	10		
FW-EPG3	9		
FW-PPA	6		
Summe Grundlagen der Experimentalphysik	35	19	19
Bereich FW Fortgeschrittene Physik			
FW-EPM1	8	Module im Umfang von mindestens 11 LP	
FW-EPM2	8		
FW-EPK und/oder FD-DIDPK	3		
Summe Fortgeschrittene Physik	19	11	11

Bereich FW Physikalisches Rechnen			
FW-TPA	7	-	
Summe Physikalisches Rechnen	7	-	-
Summe FW Fachwissenschaft (übrige Leistungen)	61	30	30

2.10 Sport

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

2.11 Wirtschaftswissenschaften

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

2.12 Erziehungswissenschaften

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

Anhang 3: Erziehungswissenschaftliche Module

Kennung	Modul	SWS	Prüf.-art	LP
EWS A	Einführung in Allgemeine Pädagogik	4	K + semA	4
EWS B	Einführung in Schulpädagogik (+ Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum)	4	semA + Ü	5 + 6
EWS C	Psychologie des Lehrens und Lernens und Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters	6	K + (semA Ü)	7
EWS D	Differentielle Psychologie, Diagnostik und Evaluation und Sozialpsychologie	6	K + (semA Ü)	7
EWS E	Vertiefung in Allgemeine Pädagogik	4	semA + Ü	5
EWS F	Schultheorie und pädagogische Professionalität	6	HA + Ü	7
EWS HA*	Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I			10

* Wahlpflichtmodul mit Alternativen in den Unterrichtsfächern

Die Dauer von Klausuren (K) beträgt 60 Minuten.

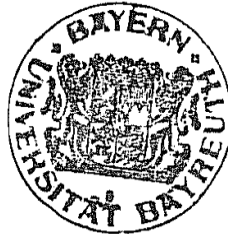
Der Umfang von Hausarbeiten (HA) beträgt 15 Seiten.

Die Form und der Umfang von semesterbegleitenden Aufgaben (semA) und Übungsaufgaben (Ü) sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Prüfenden bekanntzugeben.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats der Universität Bayreuth vom 18. Juni 2025 und 23. Juli 2025 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 15. Mai 2026, Az. A 3365 - I/7.

Bayreuth, 20. Mai 2026

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



Professor Dr. Dr. h. c. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 20. Mai 2026 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 20. Mai 2026 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 20. Mai 2026.